

Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen – OII Germany e. V.

Satzung

Aktualisierte Version, abgestimmt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2021.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen – OII Germany e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V."
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§52 (2) 18.) und aller Geschlechter, insbesondere von intergeschlechtlichen Menschen, sowie der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§52 (2) 10.). Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein kann, um die satzungsgemäßen Zwecke (vgl. §2) zu verwirklichen, eigene Einrichtungen schaffen und Veranstaltungen durchführen (s. u. § 2 Ziff. 6 und 7), sofern diese nicht in erster Linie wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Konkrete Aktivitäten und Maßnahmen, um die Lebenssituation von intergeschlechtlichen Menschen (auch bezeichnet als „Inter*“ oder als „Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale“) zu verbessern, inklusive Beratung für Inter*Personen und deren Umfeld;
- 2) Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Kulturarbeit, die dazu beiträgt, dass sich intergeschlechtliche Menschen sozial emanzipieren und an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können. Erreicht werden soll die vollständige gesellschaftliche Akzeptanz von intergeschlechtlichen Menschen. Damit soll die Vielfalt gesellschaftlichen Lebens vergrößert werden;
- 3) Aktive Maßnahmen, die dafür sorgen, dass die Pathologisierung und Exotisierung aller Menschen beendet wird, deren Geschlecht und angeborene Geschlechtsmerkmale nicht den gängigen Normen entsprechen, und um so auch der Tabuisierung von Intergeschlechtlichkeit entgegenzuwirken;
- 4) Erstellen und Anbieten von Informationen und Medien zu Intergeschlechtlichkeit bzw. zu Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale, um bestehenden Vorurteilen und Diskriminierungen in Bezug auf Körper, Geschlecht und Geschlechtsmerkmale, in allen ihren Variationen und Erscheinungsformen, entgegenzuwirken mit dem Ziel, diese abzubauen bzw. deren soziale Folgen zu lindern;
- 5) Erstellen und Bereitstellen von entpathologisierenden Informationen für intergeschlechtliche Menschen, insbesondere auch für junge Menschen sowie für deren Eltern bzw. Angehörige;

- 6) Durchführung von Trainings und Fortbildungen zu Intergeschlechtlichkeit im Bereich der Bildungs-, Erziehungs- und Aufklärungsarbeit ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks und nicht zu wirtschaftlichen Zwecken;
- 7) Entpathologisierende Aus- und Weiterbildung (z.B. für Hebammen, Lehrpersonal, Psycholog_innen und Personal im Gesundheitswesen) unter anderem durch Broschüren und andere Lehrmaterialien, durch Schulungen, Fortbildungen und Workshops zum Thema Intergeschlechtlichkeit ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks und nicht zu wirtschaftlichen Zwecken;
- 8) Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Veranstaltungen und dem Erstellen von Handreichungen um auf Mehrfach-Diskriminierungen von intergeschlechtlicher Menschen hinzuweisen und diese abzubauen;
- 9) Aktive Teilnahme an Konferenzen und anderen Veranstaltungen, sowie das Organisieren eigener Veranstaltungen zu Intergeschlechtlichkeit, um die Interessen von intergeschlechtlichen Menschen in und gegenüber Medien und gesellschaftlichen Institutionen einzubringen und zu vertreten;
- 10) Aufklärung von und Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen in- und ausländischen, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Körperschaften und Vereinigungen mit vergleichbarer Zielsetzung, unter besonderer Berücksichtigung von Berliner und Brandenburger Organisationen;
- 11) Erforschung und Aufarbeitung des gesellschaftlichen Umgangs mit Intergeschlechtlichkeit und intergeschlechtlichen Menschen.

§3 Finanzen

- 1) Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und Zuwendungen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mittel des Vereins werden nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und deren Verwirklichung (§ 3 Ziff. 1-11) verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Der_Die Schatzmeister_in führt die Kasse des Vereins in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Er_Sie ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, aus der Einnahmen und Ausgaben des Vereins hervorgehen. Er_Sie ist berechtigt, Konten im Namen des Vereins bei seriösen Geldinstituten zu führen.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder,
- 2) Fördermitglieder,
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt, sich für diese im Sinne von §2 dieser Satzung einsetzt und die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- 6) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

- 7) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge und Leistungen den Verein unterstützen. Fördermitglieder sind im Sinne § 9 ff nicht stimmberechtigt und von regelmäßigen Mitgliedsbeitragszahlungen befreit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 8) Für hervorragende Verdienste können Mitglieder des Vereins oder andere Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie damit einverstanden sind. Die Ernennung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind im Sinne § 9 ff nicht stimmberechtigt.
- 9) Das Amt des Vorstands ist intergeschlechtlichen Mitgliedern vorbehalten.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge, für Fördermitglieder gilt § 4 Abs.(9).
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Aufnahmebeitrags und der Mitgliedsbeiträge.
- 4) Individuelle Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich; hierüber entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Mitglieder werden in eine Mitgliederdatenbank aufgenommen. Der Verein verpflichtet sich, die persönlichen Daten von allen Mitgliedern vertraulich und entsprechend den Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an der Diskussion der Ziele und Aufgaben sowie an Vereinsitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was vereinschädigend ist oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt.
- 3) Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen findet nicht statt.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, durch Beschluss mit mindestens 2 Dafür-Stimmen, aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- 2) Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Mitteilung der bis dahin feststehenden Kandidat_innen für die Vorstandswahl spätestens 15 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden ist.
- 4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zur Teilnahme einladen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt eine_n Versammlungsleiter_in und eine_n Protokollant_in.
- 7) Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung
 - b) Wahl der_des Protokollführenden für die Mitgliederversammlung
 - c) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstands
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer_innen
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer_innen
 - h) Festsetzung des Aufnahmebeitrags und des Mitgliedsbeitrags bezüglich der Höhe (vgl. §5 (3))
 - i) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied von abgelehnten Antragsteller_innen
 - k) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - l) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - o) Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Vereinsbelange, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- 8) Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt haben oder es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn jedes Mitglied fristgerecht eingeladen wurde. Jedes ordentliche Mitglied, das erschienen ist, hat eine Stimme.
- 10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die

Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.

- 11) Die Wahl des Vorstands ist grundsätzlich geheim.
- 12) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei Ausübung seines Wahlrechts bei der Vorstandswahl durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wenn es seit einem Jahr Mitglied ist. Zur Vertretung ist nur ein stimmberechtigtes Mitglied berechtigt. Ein Mitglied kann nur ein (1) anderes Mitglied vertreten.
- 13) Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ende seiner Amtszeit sowie die Auflösung (siehe §12) des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 14) Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des Vereins können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- 15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem_der Protokollant_in und der_dem Versammlungsleiter_in zu unterzeichnen. Insbesondere sind Ort, Zeit, Teilnehmer_innen und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- 16) Eine Mitgliederversammlung kann webbasiert abgehalten werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kandidieren mehr als 5 Vereinsmitglieder, ist für die Wahl in den Vorstand eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; ansonsten ist die einfache Mehrheit ausreichend. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstandsposten ist intergeschlechtlichen Mitgliedern vorbehalten.
- 2) Der Vorstand besteht aus 2-3 Vereinsmitgliedern; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine_n Schatzmeister_in.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstands.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Zuständigkeiten sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erarbeitung eines jährlichen Finanzplans und jährliche Berichterstattung darüber an die
 - f) Mitgliederversammlung
 - g) Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der Vorstand tagt regelmäßig nach vorheriger Absprache. Zu den regelmäßigen Treffen bedarf es keiner gesonderten Einladung. Alles nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- 7) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder oder bei der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. In begründeten Fällen kann es einen nicht-öffentlichen Vorstandssitzungsteil geben.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung erneut abgestimmt. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden. Insbesondere sind Ort, Zeit, Teilnehmer_innen und die Abstimmungsergebnisse im Protokoll festzuhalten. Protokolle müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

- 9) Der neue Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des alten Vorstands.
- 10) Für alle Mitglieder des Vorstands kann eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- 11) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 11 Kassenprüfer_innen

- 1) Es werden 2 Kassenprüfer_innen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstands.
- 2) Die Kassenprüfer_innen dürfen weder dem Vorstand noch einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Gremium angehören und auch nicht Angestellte_r des Vereins sein. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.
- 3) Die Kassenprüfer_innen überprüfen das Finanzgebahren des Vereins. Sie haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kassen und Bücher des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§52 (2) 18.) und aller Geschlechter, insbesondere von intergeschlechtlichen Menschen.

– Online Version September 2023 –